

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) — Besonderer Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, verwandte Studiengänge
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 7 Antwort-Wahl-Verfahren
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 8 Studienumfang
- IV. Masterprüfung und Mastergesamtnote**
- § 9 Art und Durchführung der Masterprüfung
- § 10 Abschlussmodul
- § 11 Bildung der Mastergesamtnote
- § 12 Studienabschlussfrist
- § 13 Double-Degree-Programme
- § 14 Leistungsübersicht
- V. Schlussbestimmungen**
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studenumfang, verwandte Studiengänge

(1) ¹Der Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.), im Folgenden nur noch Masterstudiengang genannt, ist ein zum sechssemestrigen Bachelorstudiengang Mathematik der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. ²Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. ³Im Studiengang Mathematik werden fortgeschrittene Kompetenzen in unterschiedlichen Bereichen der Mathematik sowie der mathematischen Modellbildung und der Analyse mathematischer Probleme vermittelt. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Abschluss in einem Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science im Fach Mathematik mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Studenumfang von 180 Leistungspunkten oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. ⁵Im Falle eines Abschlusses gemäß Satz 1 mit einer Note schlechter als 2,5 aber bis einschließlich 3,0 kann die Eignung zum Studium im Masterstudiengang auf Antrag an den Prüfungsausschuss mittels einer mündlichen Kenntnisstandsprüfung von 30-45 Minuten Dauer vor zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung überprüft werden. ⁶In dieser Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über Kenntnisse verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lassen. ⁷Aufgrund der Empfehlung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Masterstudium; Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend. ⁸Eine Wiederholung der Kenntnisstandsprüfung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang ist in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt und beträgt vier Semester. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Masterstudiengang erfolgreich abzuschließen. ³Wenn der den Zugang zum Masterstudium begründende Bachelorabschluss in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern und einem Studenumfang von mehr als 180 Leistungspunkten erbracht wurde, so können Leistungen im Umfang des über die 180 Leistungspunkte hinausgehenden Anteils auf Antrag an den Prüfungsausschuss für das Masterstudium angerechnet werden, sofern insbesondere hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) ¹Weitere Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen oder der deutschen Sprache auf dem Niveau entsprechend DSH-2 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH).

(5) Verwandte Studiengänge im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind (jeweils einschließlich der entsprechenden Studiengänge der Lehrkräfteausbildung in gestufter Studiengangstruktur) Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Staatsexamensstudiengänge Lehramt Mathematik, Diplom Mathematik; über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Das Studium im Fach Mathematik im Masterstudiengang ist modular aufgebaut. ²Dabei werden in dieser Ordnung neben dem Modul Masterarbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die zugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.
3. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl an Wiederholungsmöglichkeiten durch ein anderes Modul ersetzen; ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den in der folgenden Tabelle genannten Modulen besteht:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en)	Art des Moduls	Studienleistung	Modulabschluss (Art der Prüfung)	Leistungspunkte
Abschnitt 1: Studienschwerpunkt							
1-3		Module zu weiterführenden Vorlesungen aus dem Studienschwerpunkt im Umfang von 18 Leistungspunkten gemäß Modulhandbuch.	V+Ü	PMW	je nach gewähltem Modul, s.M.	je nach gewähltem Modul, s.M.	18
2-3	MAT-40-01	Seminar Studienschwerpunkt	S	PMW	s.M.	R	3
Abschnitt 2: Vertiefungswissen Mathematik							

1-3		Module im Umfang von 30-33 Leistungspunkten aus Modulen der Studiengänge des Fachbereichs Mathematik gemäß Modulhandbuch.		PMW	je nach gewähltem Modul, s.M.	je nach gewähltem Modul, s.M.	30-33
Abschnitt 3: Freier Wahlbereich							
1-3		Module im Umfang von 27-30 Leistungspunkten aus den Studiengängen des Fachbereichs Mathematik oder anderer Fachbereiche gemäß Modulhandbuch.		WPM	je nach gewähltem Modul, s.M.	je nach gewähltem Modul, s.M.	27-30
Abschnitt 4: Wissenschaftliches Arbeiten							
3	MAT-40-02	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Pr	PM	s.M.	-	9
4	MAT-40-03	Abschlussmodul M.Sc. Mathematik		PM		MA+mP	30
Summe							120
Glossar: V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übungen, Pr=Projektarbeit, s.M.=siehe Modulhandbuch, PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit, WPM=Wahlpflichtmodul MA=Masterarbeit, R=Referat							

(4) ¹Die Studierenden wählen vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung einen Studienschwerpunkt aus der Liste der im Modulhandbuch aufgeführten Studienschwerpunkte und erstellen einen individuellen Studien- und Prüfungsplan, in dem sämtliche im Rahmen der Masterprüfung zu erbringenden Module gemäß Absatz 3 aufgeführt sind und in dem sie insbesondere den gewählten Studienschwerpunkt verbindlich erklären. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person zur Genehmigung vorzulegen. ³Die Genehmigung des Studien- und Prüfungsplans setzt voraus, dass die Kompetenzziele des jeweiligen Studiengangs durch die im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Module erreicht werden; dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine ganzheitliche Betrachtung vorzunehmen. ⁴Genehmigte Studien- und Prüfungspläne können in begründeten Fällen auf Antrag der oder des Studierenden nach Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person geändert werden. ⁵Ebenso ist ein Wechsel des Studienschwerpunktes nur auf Antrag der oder des Studierenden nach Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person möglich. ⁶Die Module des Abschnitts 4 Wissenschaftliches Arbeiten sind im gewählten Studienschwerpunkt zu erbringen.

(5) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese, sofern keine abweichende Genehmigung im Studien- und Prüfungsplan erfolgt, durch die Studierenden so auszuüben, dass die in den jeweiligen Modulen und im Abschnitt 1 Studienschwerpunkt, im Abschnitt 2 Vertiefungswissen Mathematik und im Abschnitt 3 Freier Wahlbereich vorgesehene Zahl an Leistungspunkten jeweils genau erreicht wird.

(6) ¹Im Abschnitt 1 Studienschwerpunkt können Module im Umfang von 18 Leistungspunkten, im Abschnitt 2 Vertiefungswissen Mathematik Module im Umfang von 30-33 Leistungspunkten und im Abschnitt 3 Freier Wahlbereich Module im Umfang von 27-30 Leistungspunkten jeweils gemäß den einschränkenden Regelungen des Modulhandbuchs eingebracht werden. ²Im Rahmen der Änderung des Studien- und Prüfungsplans nach Absatz 4 Satz 4 können Leistungen, die im Freien Wahlbereich erbracht wurden, bestandene, nicht-bestandene oder noch nicht erbrachte Leistungen in Abschnitt 1 Studienschwerpunkt oder im Abschnitt 2 Vertiefungswissen Mathematik ersetzen, sofern die Leistungen den dort zu erbringenden Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen, äquivalent sind.

(7) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls belegt werden.

(8) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Masterstudiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 3-6 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für die jeweilige einzelne Studierende oder den jeweiligen einzelnen Studierenden vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

(9) Die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen des Abschnitts 3 Freier Wahlbereich können auch im für das jeweils gewählte Modul gültigen Modulhandbuch eines anderen Studienganges, der dieses Modul verwendet bzw. anbietet, getroffen werden bzw. im Modulhandbuch des Studienganges Mathematik kann auf diese Modulhandbücher anderer Studiengänge verwiesen werden.

(10) ¹Der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkte hinaus gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist nur, soweit der Prüfungsausschuss dies konkret für einzelne Module des Masterstudienganges genehmigt, zulässig; darüber hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. ²Für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module gilt § 2 Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ³Jedoch gelten für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Die Arten der Lehrveranstaltungen sind in § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang sind Deutsch und Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche und

englische Sprachkenntnisse verfügen. ³In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, soweit sie nicht in § 3 Abs. 3 aufgeführt sind. ²Für die Module in Abschnitt 3 Freier Wahlbereich kann dabei auch auf das Modulhandbuch des Studienganges, aus dem die eingebrachten Module stammen, verwiesen werden.

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können in fachlich begründeten Fällen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Es sind jeweils allen Prüflingen desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind von der bzw. den Personen, welche als Prüferin oder Prüfer fungieren vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. ⁷Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist. ¹¹Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden.

(2) Die Aufgaben bedürfen der Genehmigung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer oder werden von zwei Prüfungsberechtigten ausgearbeitet.

(3) ¹Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben liegt (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. ³Wird die Wiederholungsprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so findet sie im Rahmen der regulären Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. ⁴Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. ⁵Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder die absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0	wenn zusätzlich	mindestens 90 Prozent,
1,3	wenn zusätzlich	mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7	wenn zusätzlich	mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0	wenn zusätzlich	mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3	wenn zusätzlich	mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7	wenn zusätzlich	mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0	wenn zusätzlich	mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3	wenn zusätzlich	mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7	wenn zusätzlich	mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0	wenn zusätzlich	Keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁶Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁷Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

(4) ¹Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine Anzahl x , die zwischen null und einschließlich n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. ⁶Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁷Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(6) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(7) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 8 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Masterprüfung und Mastergesamtnote

§ 9 Art und Durchführung der Masterprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für das Abschlussmodul nach § 28 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen der nach § 3 Abs. 3 geforderten Module aus dem Abschnitt 1 Studienschwerpunkt, und
- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten aus den beiden Abschnitten 2 Vertiefungswissen Mathematik und 3 Freier Wahlbereich (vgl. Übersicht § 3), und
- das erfolgreiche Erbringen des Moduls Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (vgl. Übersicht § 3).

§ 10 Abschlussmodul

Das Abschlussmodul ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt; die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt, von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit sechs Monate.²Zusätzlich zur Masterarbeit ist im Abschlussmodul eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung zu erbringen; die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 15-30 Minuten.³Die mündliche Prüfung wird nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet; das Abschlussmodul ist nur bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen bestanden sind.⁴Die Note des Abschlussmoduls ist die Note der Masterarbeit.

§ 11 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.²Dabei werden jedoch die Module des in § 3 Abs. 3 genannten Abschnitts 3 Freier Wahlbereich nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 12 Studienabschlussfrist

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss im Masterstudiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein.²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 13 Double-Degree-Programme

(1) ¹Sofern die Universität Tübingen mit einer ausländischen Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 LHG ein Double-Degree-Programm für den Studiengang M.Sc. Mathematik und einen dortigen Studiengang abgeschlossen hat, besteht für die Studierenden der betreffenden Studiengänge die Möglichkeit, an dem Programm teilzunehmen.²Die Teilnahmevoraussetzungen und die

Inhalte des Programms sind im jeweiligen Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der ausländischen Hochschule geregelt. ³Über die Teilnahme am Programm von Seiten der Universität Tübingen entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze der Prüfungsausschuss nach Kriterien des Grads der Eignung und Leistung (Motivationsschreiben und Auswahlgespräch), sofern im Abkommen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.

(2) ¹Im Rahmen eines Double-Degree-Programms müssen die teilnehmenden Studierenden jeweils mindestens 60 Leistungspunkte an jeder der beiden beteiligten Hochschulen erwerben, sofern im Abkommen keine abweichende Regelung getroffen ist; diese können im Modulhandbuch des Tübinger Studiengangs M.Sc. Mathematik näher spezifiziert sein. ²Leistungen, die die Studierenden an der ausländischen Hochschule erbracht haben, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen auf Leistungen der Module des Studienganges M. Sc. Mathematik der Universität Tübingen angerechnet. ³Zum Erwerb des Abschlusses M.Sc. Mathematik müssen alle in § 3 Abs. 3 und im zugehörigen Modulhandbuch genannten Leistungen erbracht werden, sofern im Abkommen zum Double-Degree-Programm keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 3 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechenden Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Double-Degree-Programm aufgenommen werden. ³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die ausländische Hochschule bestimmt sich nach den Regelungen der ausländischen Hochschule.

(4) ¹Die Leistungen der Studierenden an der ausländischen Hochschule sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind für das Studium an der ausländischen Hochschule zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der ausländischen Hochschule zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen.

(5) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung richtet sich für die am Programm teilnehmenden Studierenden nach den Regelungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und nach den Regelungen der für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gültigen Regelungen dieser Ordnung. ²Der Prüfungsausschuss kann Regelungen für die Umrechnung der an der ausländischen Hochschule erteilten Bewertungen festlegen, sofern im Abkommen keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 14 Leistungsübersicht

Der von der oder dem Studierenden nach § 3 Abs. 4 gewählte Studienschwerpunkt aus der Liste der im Modulhandbuch aufgeführten Studienschwerpunkte im Studiengang M.Sc. Mathematik ist in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) aufzuführen.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026 / 2027. ³Studierende, die den Masterstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen im Masterstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die den Masterstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2028 beim für den Masterstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Masterstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Masterstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 28.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin